

#### AGB Werbeagentur:

- Datenschutzbestimmungen:** Das Einholen evtl. benötigter Rechte sowie Abklärung von evtl. auftretenden Konflikten im Urheberrecht ist nicht Teil des Angebotes. Dies liegt in der Pflicht des Auftraggebers, insbesondere bei Veröffentlichung von datenschutzrechtlich relevanten Bildern.
- Soweit im Angebot nicht anders angegeben, sind in der Regel zwei Änderungsschleifen im Preis inklusive. Jede weitere Änderungsschleife wird auf Stundenbasis im 30-Minuten-Takt abgerechnet zum Stundensatz von derzeit 76,-.
- Weitere anfallende Arbeiten, die im Angebot nicht enthalten, aber für das Projekt nötig sind, werden im Vorfeld mit Ihnen abgesprochen und der finanziell entstehende Mehraufwand abgeklärt.
- Das erste Gespräch mit Projektplanung ist grundsätzlich für Sie als Auftraggebender kostenfrei. Weitere allgemeine beratende Tätigkeiten per Telefon oder vor Ort, die im Zusammenhang mit dem Projekt stehen, werden ab einem Zeitaufwand von 15 Minuten auf Stundenbasis abgerechnet zum Gesamtstundensatz von derzeit 76,- (Abrechnung im 15-Minuten-Takt).
- Sollte der Auftraggebende trotz mehrfacher Besprechungen und angepasster Entwürfe nicht mit dem Ergebnis zufrieden sein, ist es möglich, die Zusammenarbeit vorzeitig zu beenden. Für solche Fälle wird festgesetzt, dass das Honorar für die bis dahin geleisteten Arbeitsstunden zu 60% übernommen werden muss. Die bis dahin geleisteten Arbeiten der Auftragnehmerin dürfen dann nicht vom Auftraggeber verwendet werden.
- Für Bilder, die aus dem Agenturbestand bzw. von Anja Zervoß pixelografie für das angebotene Projekt genutzt werden sollen, wird ein separates Bildhonorar vereinbart, das sich an Auflage, Nutzungsart und Verbreitung orientiert (gilt nicht für Fotos, die im Rahmen eines Shootings für das entsprechende Projekt angefertigt wurden). Die Bilder werden immer mit einem einfachen Nutzungsrecht für das jeweilige Projekt zur Verfügung gestellt. Die Erteilung eines abschließlichen Nutzungsrechtes ist möglich, aber mit erheblich höheren Kosten verbunden, die gesondert vereinbart werden müssen.
- Urheberrecht / Nutzungsrecht definiert sich wie folgt** (Quelle: [www.urheberrecht.de](http://www.urheberrecht.de)):  
Beim Urheberrecht handelt es sich um ein ausschließliches Recht, welches im UrhG definiert ist. Ziel ist vor allem der Schutz des Urhebers und seines Werkes, weshalb dieses nicht vollständig auf Dritte übertragen werden kann. Zu den Rechtsgeschäften über das Urheberrecht heißt es in § 29 UrhG: „Das Urheberrecht ist nicht übertragbar, es sei denn, es wird in Erfüllung einer Verfügung von Todes wegen oder an Miterben im Wege der Erbauseinandersetzung übertragen“. Allerdings können Urheber anderen Personen sogenannte Nutzungsrechte einräumen, die es ihnen erlauben, das Werk zu nutzen. Durch die Nutzungsrechte kann Dritten die Verwertung von urheberrechtlich geschützten Werken erlaubt werden. Zu den Nutzungsarten zählen dabei unter anderem die Möglichkeiten zur Veröffentlichung, Vervielfältigung und Verbreitung. Der Urheber kann ein **einfaches** oder ein (mit deutlich höheren Ausgaben verbundenes) **ausschließliches** Nutzungsrecht einräumen. Durch *ausschließliche Nutzungsrechte* sichert sich der Erwerbende die Exklusivität für die Nutzung, wohingegen verschiedene Personen ein *einfaches Recht* für die Nutzung erwerben können.
- Die Übergabe weiterer nicht im Vertrag, der Besprechung oder in der Rechnung angebotener Dateiformate, insbesondere die Übergabe offener Dateien oder Rohdaten, ist nicht geschuldet und muss gesondert vereinbart werden. Die Auftragnehmerin räumt dem Kunden die Option ein, über die für den konkreten Vertragszweck benötigten Dateiformate hinaus, auch die offenen Dateien gegen eine angemessene Vergütung von 200 % des eigentlichen Honorars für die Erstellung der Arbeit/des Werks erwerben zu können.
- Soweit nicht anders vereinbart, erklärt sich der Auftraggebende damit einverstanden, dass die Auftragnehmerin Auszüge aus ihrer Arbeit zu Zwecken der Eigenwerbung auf dem Portfolio ihrer Website und den entsprechenden Social Media Kanälen (facebook und instagram) präsentiert.

#### AGB Business-Shooting / fotografische Eventbegleitung:

- Die Vergütung für ein Fotoshooting beträgt (falls nicht anders vereinbart) 96,- pro Stunde, abgerechnet im 15-Minuten-Takt. Die Zeit wird berechnet ab Anknüpfung an der Location und bis inklusive Abbau. In der Vergütung enthalten sind:
  - Die geleistete Arbeitszeit vor Ort;
  - Die Nachbearbeitung (Sichten des Materials, Sortieren, Entwickeln und Retuschieren der ausgewählten Bilder, Datenaufbereitung);
  - Bereitstellen der fertig bearbeiteten Bilder als jpg-Format in vereinbarter Auflösung;
  - Einfache, zeitlich uneingeschränkte Nutzungsrechte der gelieferten Fotos für das vereinbarte Projekt im nationalen Raum; Verwendetes Bildmaterial ist dabei laut § 74 UrhG stets mit dem vollen Namen der Lizenzgeberin, alternativ mit dem entsprechenden Link auf deren Homepage, zu kennzeichnen.
  - 10 Kilometer An- und Abfahrtspauschale.
- Im Vergütungssatz und damit in den Leistungen **NICHT** enthalten sind:
  - An- und Abfahrtskosten: ab dem 11. gefahrenen Kilometer wird eine Fahrtkostenpauschale von netto 80 Cent je gefahrenem Kilometer berechnet;
  - das Einholen evtl. benötigter Rechte (siehe dazu Punkt 3);
  - die Lieferung weiterer (Datei-)Formate für andere Zwecke ausser den vereinbarten. Die Umwandlung kann auf Wunsch gegen einen separat zu vereinbarenden Aufpreis jederzeit von der Lizenzgeberin übernommen werden;
  - die Lieferung des kompletten, auch unbearbeiteten Bildrohmaterials. Die original RAW Dateien verbleiben bei der Lizenzgeberin (siehe dazu Punkt 5);
  - ein ausschließliches Nutzungsrecht und das Recht auf Bearbeitung/Verfremdung der Fotos durch Dritte (siehe dazu Punkt 7 der AGB Werbeagentur.);
  - eine kostenlose Weitergabe an Dritte seitens des Auftraggebenden (ausserhalb eigener Werbezwecke) sowie ein Weiterverkauf;
- Das Einholen evtl. benötigter Genehmigungen zur Abbildung liegt in der Pflicht des Auftraggebenden, insbesondere bei Veröffentlichung von datenschutzrechtlich relevanten Bildern (DSGVO). Hierzu gehört vor allem das schriftliche Einholen der Erlaubnis evtl. abzubildender Personen sowie der Abbildung fremder Marken, Logos etc. Die Auftragnehmerin übernimmt keine Haftung für evtl. spätere Regressansprüche in dem Fall, dass die benötigten Rechte seitens des Auftraggebenden nicht umfassend eingeholt wurden.
- Für den Fall, dass der Auftraggebende mit den erstellten Fotos nicht zufrieden ist, wird die Möglichkeit einer einmaligen Nachbearbeitung des Rohmaterials gewährt. Sollte es darüber hinaus nicht zu einem zufriedenstellenden Abschluss kommen und der Mangel ausschließlich subjektiv empfundener und nicht qualitativ mangelhafter Natur sein, wird festgesetzt, dass das Honorar für die bis dahin geleistete Arbeit zu 90% vom vereinbarten Satz übernommen werden muss. Im Falle eines eindeutig erkennbaren qualitativen Mangels (z.B. Unschärfe, Bildfehler) entfällt das Honorar, jedoch dürfen die Fotos dann auch nicht verwendet werden.
- Die Übergabe weiterer nicht im Vertrag, der Besprechung oder im Angebot aufgelisteten Dateiformate, insbesondere die Übergabe offener Dateien oder Rohdaten, ist nicht geschuldet und muss gesondert vereinbart werden.
- Soweit nicht anders vereinbart, erklärt sich der Auftraggebende damit einverstanden, dass die Auftragnehmerin Auszüge aus ihrer Arbeit zu Zwecken der Eigenwerbung auf dem Portfolio ihrer Website und den entsprechenden Social Media Kanälen (facebook und instagram) präsentiert.

**Salvatorische Klausel:** sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.